	Beschlussvorlage		B-34	19/04-09/S	R	
Amt: Bürgermeister		Erstel	Erstellungsdatum: 07.08.2008			
Betreff:						
Rücknahme des Be	eschlusses zur Gründung einer Ku	ultur-Förders	stiftung in d	er Stadt Ge	nthin	
Status: öffentlich	1]				
Beratungsfolge:		Abstimmung				
Sitzungsdatum Gremi	ium	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA	
28.08.2008 Hau 02.09.2008 Rech	alausschuss ptausschuss nnungsprüfungs- u.Finanzausschuss Itrat der Stadt Genthin					
Erg Beschluss:	ebnis der Abstimmung:	□ beso	chlossen	□ ab	gelehnt	
Jerichower Land die	Stadt Genthin beschließt auf der e Aufhebung des Beschlusses B- cknahme des Antrages zur Gr	-294/04-09/	SR aus der	Sitzung vo	m 28.2.2008	
Sichtvermerk/Datun	n:					
7.8.2008	Amtsleiter/in			Bürgermeis	ster	

B-349/04-09/SR

Sachverhalt:

Nach monatelanger, gründlicher Vorbereitung hat der SR der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 28.2.2008 den Beschluss gefasst, die Satzung für die Gründung einer Kultur-Förderstiftung der Stadt Genthin bei der Stiftungsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Durch den Bürgermeister wurde in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsregelungen die Stellungnahme des Landkreises eingeholt, die Bestandteil der zur Genehmigung der Satzung bei der Stiftungsbehörde einzureichenden Unterlagen werden musste.

Der Landkreis hat mit Schreiben vom 25.4.2008 einen negativen Standpunkt dargestellt und kam zu dem Ergebnis, dass "weder aus haushaltsrechtlicher Sicht, noch nach den Vorschriften des § 115, Abs. 4 GO LSA, die kommunalaufsichtliche Zustimmung für die Gründung der Kultur-Förderstiftung der Stadt Genthin erteilt werden" kann. Dem HA wurde dieses Schreiben zur Kenntnis gegeben. Mehrheitlich sprachen sich die Mitglieder dafür aus, trotz dieser negativen Stellungnahme, die Unterlagen bei der Stiftungsbehörde einzureichen. Das erfolgte einschließlich aller notwendigerweise beizubringenden Unterlagen am 1.7.2008.

Mit Schreiben vom 17.7.2008 teilt der LK mit, dass ihm vom Landesverwaltungsamt der Antrag der Stadt Genthin auf Anerkennung einer Stiftung übergeben wurde, "der dort unter Umgehung des Dienstweges vorgelegt wurde." Unter Bezugnahme auf die bisherige Stellungnahme der Kommunalaufsicht teilt der LK mit, dass aus seiner Sicht eine Genehmigung der Kultur-Förderstiftung, d. h., die Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, nicht möglich sein wird und empfiehlt von daher, durch entsprechende Beschlussfassung des SR, das Vorhaben der Gründung einer Stiftung fallen zu lassen und die bisher gefassten Beschlüsse zu negieren.

Grundung einer Stiltung fallen zu lassen und die bisner gerassten beschlusse zu negleren.
Dem SR wird empfohlen, über die Rücknahme des Antrages zu entscheiden, wobei auch, wie es in dem Schreiben des LK heißt, zu berücksichtigen ist, dass es bei Nichtrücknahme des Antrages zu einem kostenpflichten Ablehnungsbescheid durch die Stiftungsbehörde kommen wird.
Rechtsgrundlage:
Anlagon
Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-349/04-09/SR								
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner								
1.	Ausgaben							
	Haushaltsstelle:		Höhe der Ausgabe pro Jahr					
	a) Planmäßige Ausgabe		ıhr					
		2006						
		2007 ι	usw.					
	b) über-/außerplanmäßige Ausgabe							
Deckung aus: Ausgabeeinsparung bei Mehreinnahmen bei								
2.	. Auswirkungen auf:							
	a) Personalkosten							
	b) Sachkosten							
	c) zu erwartende Einnahmen							
3.	3. Auswirkungen auf Stellenplan:							
	Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung					
4.	Beteiligung der Kommunalaufsicht							
	Anzeigepflichtig		Genehmigungspflichtig					
5.	Bemerkungen der Kämmerei							
6. Mitzeichnungen								
Sachbearbeiter / Fachamt Kämmerei Datum Datum								